CARL ORFF SCHULE AM 14.03.2017

BEHINDERTENTESTAMENT

Notariat Bohr und Adler in Neuwied

SOZIALHILFERECHTLICHE GRUNDLAGEN

BEDARFSABHÄNGIGE SOZIALLEISTUNGEN FÜR BEHINDERTE

BEDARFSABHÄNGIGE SOZIALLEISTUNGEN FÜR BEHINDERTE

- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach §§ 41-46 SGB XII
- Eingliederungshilfe behinderter Menschen nach §§ 53-60 SGB XII
- Hilfe zur Pflege nach §§ 61-66 SGB XII
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27-40 SGB XII

GRUNDSICHERUNG

- Greift ein im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung
- Wird erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt (§ 41 Abs. 3 SGB XII)
- Leistung erfolgt abhängig von der Bedürftigkeit
- Einkommen wie z.B. Rentenbezüge oder Vermögen des Leistungsberechtigten werden angerechnet
- Gegenüber unterhaltsverpflichteten Eltern mit einem Jahresgehalt unter 100.000,00 EUR findet kein Unterhaltsrückgriff statt

EINGLIEDERUNGSHILFE

- Ziel: Minderung der Vermögensauswirkungen der Behinderung sowie Eingliederung in die Gesellschaft
- Berechtigt: alle Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch behindert sind
- Erscheinungsformen: Pflegeleistungen, die in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe erbracht werden und betreutes Wohnen

HILFE ZUR PFLEGE

- Hilfestellung bei Verrichtungen des täglichen Lebens, keine Statusverbesserung
- Bei kostenintensiver Schwerstpflege, für die die nach oben hin begrenzten Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichend sind
- Finanzierung der nicht von der Pflegeversicherung übernommenen Kosten für Unterkunft, Pflege und Intensivkosten bei der Pflege in Einrichtungen
- Für nicht Pflegeversicherte Personen

HILFE ZUM LEBENSUNTERHALT

- Nachrangig zu den dargestellten Formen bedarfsabhängiger Sozialleistungen
- Dient dazu, etwa noch vorhandene Bedarfslücken zu schließen

PFLICHT ZUM EINSATZ VON EINKOMMEN UND VERMÖGEN

PFLICHT ZUM EINSATZ VON EINKOMMEN UND VERMÖGEN

- Nachranggrundsatz nach § 2 SGB XII
- „Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens oder Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.“

PFLICHT ZUM EINSATZ VON EINKOMMEN UND VERMÖGEN

- § 90 SGB XII: das gesamte verwertbare Vermögen ist einzusetzen
- 2.600,00 EUR für alleinstehende Personen
- angemessenes Hausgrundstück
- Wohneigentum: 50 qm für den Haushaltsvorstand, 20 qm pro weiterer Person anerkannt - nicht bei Luxuswohnung

PFLICHT ZUM EINSATZ VON EINKOMMEN UND VERMÖGEN

- Auch ererbtes Vermögen (mit Ausnahme Schonvermögen) ist in voller Höhe einzusetzen
- Anders etwa in der Verbraucherinsolvenz: dort nur hälftig nach § 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO

WEITERE SOZIALRECHTLICHE BESONDERHEITEN

ÜBERLEITUNG VON PFLICHTTEILSANSPRÜCHEN

- § 93 SGB XII: der Sozialhilfeträger kann Ansprüche des Hilfebedürftigen durch Verwaltungsakt auf sich überleiten

- Nach ganz herrschender Meinung fällt hierunter auch ein Pflichtteilsanspruch, Pfändungsschutzvorschriften greifen hier nicht

- Der Sozialhilfeträger ist besser gestellt als der normale Gläubiger

ÜBERLEITUNG DES UNTERHALTSANSPRUCHS

- § 94 Abs. 1 SGB XII: Unterhaltsansprüche des Hilfeempfängers gehen automatisch auf den Sozialleistungsträger über

- Privileg: Begrenzung auf monatlich 26,00 EUR, wenn das Kind Eingliederungshilfe erhält; für Hilfen zum Lebensunterhalt beträgt der Höchstbetrag monatlich 20,00 EUR

- § 43 SGB XII: bei Grundsicherung bleiben Unterhaltsansprüche unberücksichtigt, wenn das jährliche Gesamteinkommen der Eltern unter 100.000,00 EUR liegt

ERBENHAFTUNG

- § 102 SGB XII: Der Sozialhilfeträger kann nach dem Tod des Hilfeempfängers Ersatz für geleistete Sozialhilfe verlangen
- Aber: kein Regress wegen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit
- Zeitliche Begrenzung: nur Kosten der Sozialhilfe, die innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Tod des Hilfeempfängers entstanden sind
- Verjährung: 3 Jahre nach dem Erbfall

GESTALTUNGSZIELE DES BEHINDERTENTESTAMENTS

GESTALTUNGSZIELE DES BEHINDERTENTESTAMENTS

- Verbesserung der Lebensqualität über Sozialhilfeniveau
- Erhaltung der Nachlassbeteiligung in der Familie

VERBESSERUNG DER LEBENSQUALITÄT

- Nachranggrundsatz
- Vermeiden, dass ererbtes Vermögen zur Deckung des Grundbedarfs eingesetzt werden muss

FAMILIENVERMÖGEN ERHALTEN

- Beim Tod des behinderten Kindes noch vorhandene Erbsubstanz soll möglichst ungeschmälert an Familienangehörige übergehen
- Wegen der Erbenhaftung darf das von den Eltern ererbte Vermögen bei Tod des behinderten Kindes nicht in dessen Nachlass fallen

DARAUS FOLGENDE

GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

ZUNÄCHST ABER EIN PAAR BASICS

- Gesetzliche Erbfolge
- Pflichtteilsrecht
- Testament
- Erbvertrag

DAUERTESTAMENTS-VOLLSTRECKUNG ALS KERN DER GESTALTUNG

- Gesamtes Vermögen
- Schutz der Erträgnisse
- Inhalt der Verwaltungsanordnungen

DER KLASSIKER

VOR- UND NACHERB-SCHAFT

DIE ALTERNATIVE

VOR- UND NACHVERMÄCHTNIS

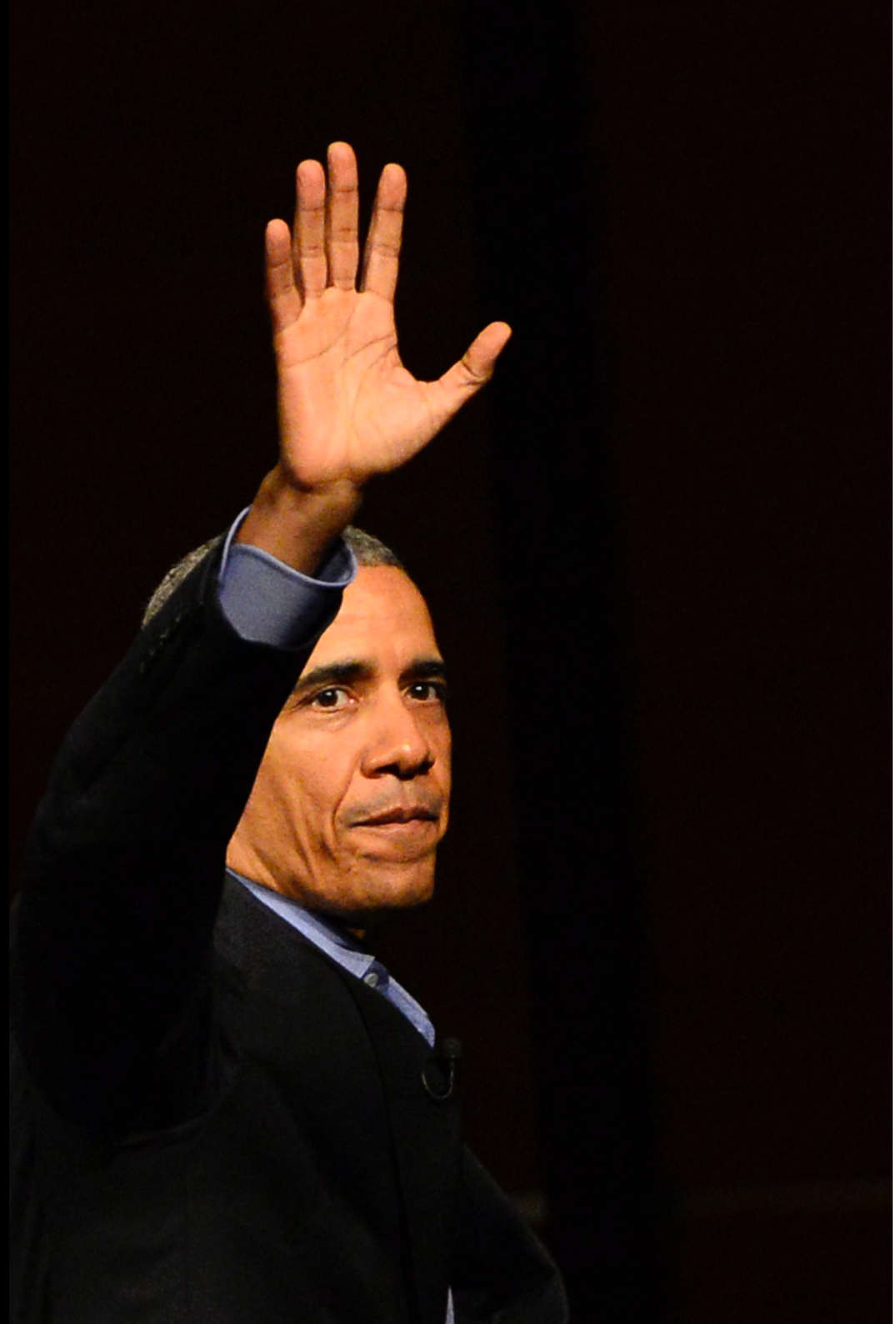

FLANKIERENDE MAßNAHMEN BEI GESCHÄFTSFÄHIGEN KINDERN

- Pflichtteilsverzicht
- Ausschlagung gegen Abfindung
- Vorsorgevollmacht

RECHTSPRECHUNG DER ZUKUNFT ALS RISIKO?

NACH DERZEITIGER PROGNOSE: NEIN

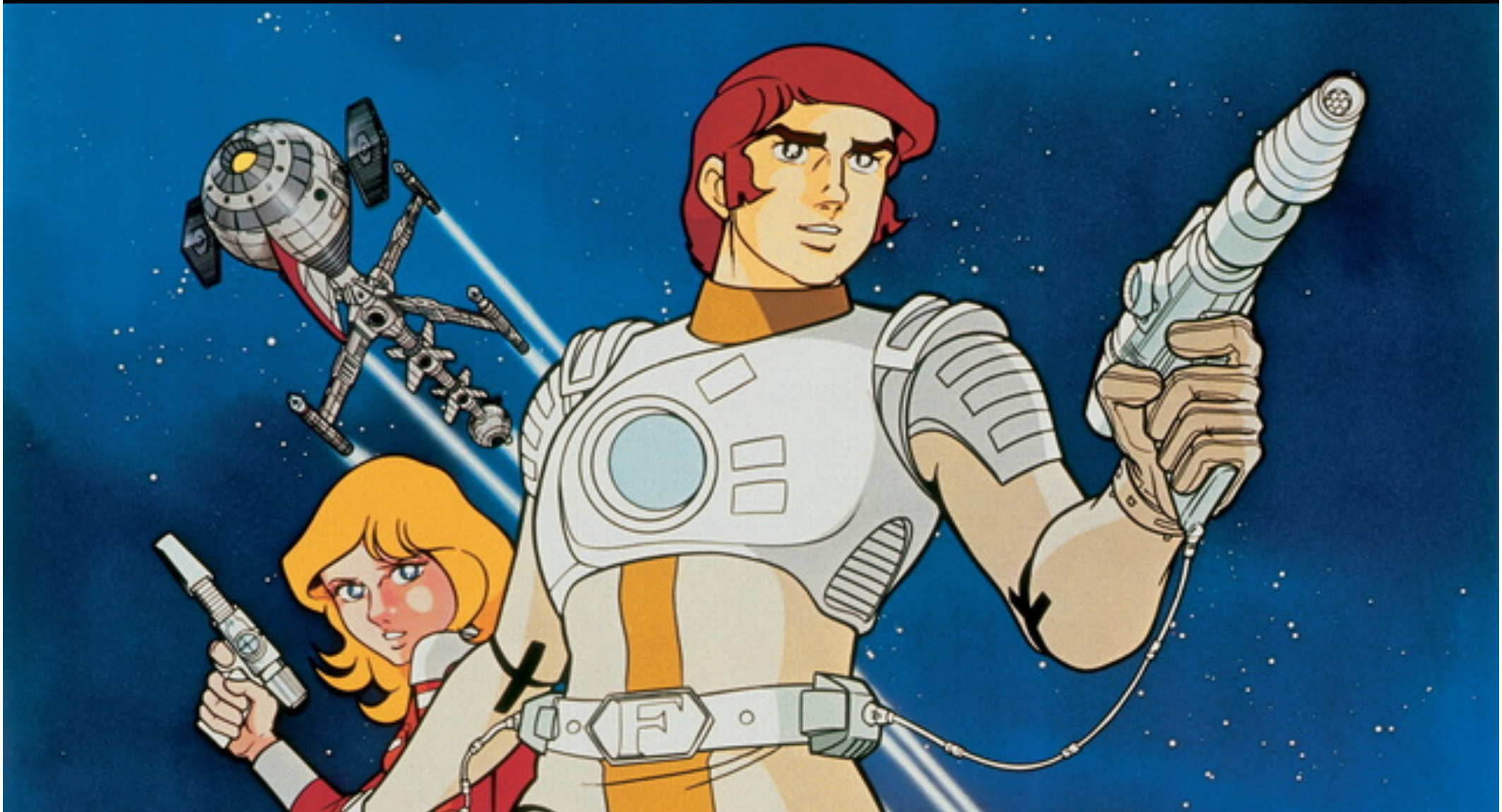

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

NOTAR DR. ANDREE ADLER